

## **Richtlinien Gesonderte Leistungen (RL 23 III)**

Zur Anwendung der Vorschriften des § 23 III SGB II in der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II.

Ergänzend zu den Richtlinien SGB II-R des Landkreis- und Städtetages Rheinland-Pfalz finden die Richtlinien „Gesonderte Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II der GfA Vorderpfalz-Ludwigshafen Anwendung.

### Geltungsbereich:

- Im örtlichen Geltungsbereich der GfA

### Geltungsdauer:

- Ab 01.01.2005
- Die Neufassung der Nr. 2.2 gilt ab 01.09.2006
- **geändert ab 01.11.2007**
- Die RL gelten soweit und solange nicht anders lautende Regelungen getroffen werden.

**Richtlinien § 23 Abs. III (RL 23 III)**

1. Die **Kommunen sind** gemäß § 6 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) **Träger** einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen § 23 Abs. 3 SGB II. Die Aufgabe ist auf die Gesellschaft für Arbeitsmarktintegration mbH (GfA) als Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Abs. 3 SGB II übertragen. Die GfA hat bei der Bearbeitung/Bewilligung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien zu gewährleisten.
2. Leistungen nach § 23 Abs. 3 sind folgende:
  1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
  2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
  3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Zu 2.1.Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

Leistungen kommen in Betracht, wenn eine erstmalige Anmietung erforderlich ist (z.B. nach Entlassung aus mehrjähriger Haft oder nach einem Wohnungsbrand). Zu prüfen ist immer, ob eine vorrangige Leistung (z.B. aus einer Hausratversicherung usw.) realisiert werden kann. Weiter kann die Erstaussstattung erforderlich sein nach Trennung/Scheidung oder dem Auszug einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern. Bei Trennung/Scheidung ist § 1361b BGB zu berücksichtigen. Weiter ist zu berücksichtigen, ob eine vollständige Erstaussstattung erforderlich oder eine teilweise Erstaussstattung ausreichend ist. Die Leistungen sollen lediglich eine Grundaussstattung ermöglichen, und keine Komplettausstattung eines durchschnittlichen Haushaltes sicherstellen.

Zu gewähren sind:

<b>Leistungsberechtigte Personen</b>	<b>Möbel</b>	<b>Hausrat</b>	<b>Gesamt</b>
1	270 €	95 €	365 €
2	435 €	125 €	560 €
3	655 €	150 €	805 €
4	770 €	160 €	930 €
5	900 €	175 €	1075 €
6	985 €	205 €	1190 €
Jede weitere Person	+ 120 €	+ 30 €	+ 150 €

2-Platten-Kocher (idR Alleinstehende)	40 €
E-Herd (idR ab 2 Personen)	180 €
Kühlschrank	160 €
Waschmaschine (800 u/min) – <b>nicht</b> zwingend bei Alleinstehenden (vor allem U25)	290 €
Gasofen/Ölofen/Kohleofen Gasherd	Nach Kostenvoranschlag Fachbetrieb

Im Einzelfall kann von den Pauschalbeträgen abgewichen werden.

Die Entscheidung über die Abweichung trifft die TL LSB.

### Zu 2.2

#### Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

##### a) Erstausstattung für Bekleidung:

Ein Bedarf kann nur vorkommen bei ungewöhnlichen Ereignissen (unverschuldeter Wohnungsbrand oder ähnliches), die tatsächlich eine „Erstausstattung“ erforderlich machen. Es sind dann zu bewilligen:

Volljährige	250 €
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	150 €
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €

##### b) Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt:

#### **Die Erstausstattung ist personenbezogen.**

Soweit der aktuellen Schwangerschaft bereits Schwangerschaften / Geburten vorausgegangen sind, liegt **in der Regel kein** Bedarf für Erstausstattung vor, da eine Erstausstattung zu einem früheren Zeitpunkt gegeben war. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Folgeausstattung, die nicht von § 23 Abs. 3 erfasst ist. Evtl. kommen Leistungen nach § 23 Abs. 1 in Betracht. Im Übrigen ist zu prüfen, ob der Erstausstattungsbedarf durch Zuwendungen Dritter oder Erwerb bzw. Überlassung von gebrauchten Gegenständen reduziert werden kann.

Eine Beihilfe für Erstausstattung an Schwangerschaftsbekleidung („Umstandskleidung“ und Krankenhausbedarf) in Höhe von maximal **150 €** kann bewilligt werden ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats.

Für das neugeborene Kind ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Leistung für Erstlingsausstattung in Höhe von **250 €** zu bewilligen. Damit ist der komplette Bedarf außer Kinderwagen und Kinderbett abgedeckt. Hierfür können folgende Beihilfen gewährt werden:

Kinderwagen	170 €
Doppelkinderwagen	200 €
Kinderbett	180 €

### Zu 2.3

#### Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Für Klassenfahrten werden gesonderte Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Drittmittel (Zuschüsse von Fördervereinen usw.) sind vorher abzusetzen. Die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen ist von der Schule zu bestätigen.

Bsp.:

Kosten für Klassenfahrt	250 €
Zuschuss des Schulfördervereins	- 50 €
Beihilfe nach § 23 Abs. 3	<hr/> 200 €

~~Die Leistung wird nur erbracht, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen durchgeführt wird und mindestens 90 % der möglichen Teilnehmer/innen (Schüler/innen) teilnehmen. Pro Kalenderjahr kann nur eine Beihilfe je Person erbracht werden.~~

Gemäß den Richtlinien für Schulfahrten (VV des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 04.11.2005) sollen Schulfahrten nach Möglichkeit im geschlossenen Klassen- oder Stammkursverband stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

Die genannten Leistungen werden gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 entsprechend auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können („Minderbemittelte“). In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.